KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Vorkommen und Beräumung von PFAS in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut dem Artikel des NDR vom 23. März 2023 (<u>NDR.de - Industrie-Chemikalie PFAS an 18 Stellen in MV nachgewiesen</u>) besteht kein regelmäßiges Monitoring in Mecklenburg-Vorpommern.

1. Warum besteht in Mecklenburg-Vorpommern kein regelmäßiges Monitoring?

Ist ein zukünftiges, regelmäßiges PFAS-Monitoring geplant (bitte begründen)?

Die Aussage "Ein regelmäßiges Monitoring der Industrie-Chemikalie findet in Mecklenburg-Vorpommern nicht statt" im NDR-Artikel vom 23. Februar 2023 ist nicht zutreffend. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgen bereits regelmäßige vorsorgende wie auch anlassbezogene, auf Gefahrenabwehr orientierte Untersuchungen auf per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) in Oberflächengewässern, im Grundwasser und in Böden.

In Oberflächengewässern findet ein regelmäßiges Monitoring an Fischen statt. Das Schadstoffmonitoring an Fischen aus Fließ-, Stand- und Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns erfolgt im Rahmen der Gewässerüberwachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) zur Überprüfung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen in Biota (Fische) der in der Oberflächengewässerverordnung (2016) geregelten Stoffe.

Um die Betroffenheit im Grundwasser für Mecklenburg-Vorpommern abzuschätzen, hat das LUNG in den Jahren 2020 und 2021 die 20 explizit genannten Substanzen, die zur "Summe PFAS" gehören, im Landesmessnetz Grundwasserbeschaffenheit an ausgewählten Messstellen untersucht. Im Jahr 2024 ist die Fortsetzung des Monitorings vorgesehen.

Das Umweltbundesamt (UBA) lässt aktuell die Studie "Hintergrundwerte für PFAS und (Mikro-)Kunststoffe – bundesweit repräsentative Beprobung von landwirtschaftlich genutzten Böden" erarbeiten. Das LUNG unterstützt das Projekt und hat der Auftragnehmerin geeignete Beprobungsstandorte benannt. Die Beprobung soll laut Auftragnehmerin bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts des UBA zur Entwicklung einer Methodik zur Erfassung der Gesamt-PFAS-Konzentration wurden Seen-Sedimentproben aus Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich lieferte die Bundesanstalt für Gewässerkunde Schwebstoffe ausgewählter Gewässer, darunter auch aus der Elde, an das Projekt. Auf der Webseite des Projektes können die Analyseergebnisse aller Proben eingesehen werden (https://sumpfas.ime.fraunhofer.de/).

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Vorkommen von PFAS in der Umwelt und im Trinkwasser in Mecklenburg-Vorpommern?

Wo konnten in den letzten fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern die Chemikalie nachgewiesen werden (bitte nach Gewässer, Bodenbelastung und Trinkwasser und jeweilige Höhe der Belastung aufschlüsseln)?

Die gültige Trinkwasserverordnung sieht keine Untersuchungspflicht für PFAS vor. Folglich liegen keine Untersuchungsergebnisse für Trinkwasser vor.

Die vom LUNG im Rahmen der Gewässergüte-Überwachung untersuchten Messstellen und die dort aufgetretenen Maximalkonzentrationen im Zeitraum 2014 bis 2021 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Gewässerart	Gewässer	Ort	Jahr des	Fisch- art	Maximalwert in Mikro-gramm	Kürzel des PFAS
			maximalen		pro Kilogramm	
			Werts		Frischgewicht	
Fließgewässer	Barthe	Redebas	2014	Plötze	< 2	
Fließgewässer	Beke	Groß Belitz	2019	Plötze	1,4	$PFOS^1$
Fließgewässer	Elde	Parchim	2019	Fluss-	< 1,0 - 5,0	
				barsch		
Fließgewässer	Godendorfer	Wokuhl-	2014	Plötze	< 2,2	
	Muehlbach	Gnewitz				
Fließgewässer	Maurine	Malzow	2014	Fluss-	< 2,1	
				barsch		
Fließgewässer	Peene	Jarmen	2017	Fluss-	2,7	PFOS ¹
				barsch		

Gewässerart	Gewässer	Ort	Jahr des maximalen Werts	Fisch- art	Maximalwert in Mikro-gramm pro Kilogramm Frischgewicht	Kürzel des PFAS
Fließgewässer	Recknitz	Ribnitz	2017	Plötze	4,0	PFOS ¹
Fließgewässer	Roegnitz	Jessenitz	2015	Plötze	< 2	
Fließgewässer	Ryck	Greifswald	2019	Fluss- barsch	< 1,0-5,0	
Fließgewässer	Sude	Bandekow	2018	Fluss- barsch	< 1,0-5,0	
Fließgewässer	Tollense	Klempenow	2017	Fluss- barsch	7,5	PFOS ¹
Fließgewässer	Tollense	Neddemin	2015	Fluss- barsch	5,0	PFOS ¹
Fließgewässer	Trebel	Tribsees	2021	Plötze	< 1,0-5,0	
Fließgewässer		Ueckermuen- de Hafen	2018	Fluss- barsch	5,0	PFOS ¹
Fließgewässer	Warnow	Groß Goernow	2020	Fluss- barsch	< 1,0-5,0	
Fließgewässer	Warnow	Rostock (Kessin)	2019	Plötze	< 1,0-5,0	
See	Borgwallsee	Lüssow	2020	Plötze	< 1,0-5,0	
See	Goldberger See	Goldberg	2020	Fluss- barsch	< 1,0-5,0	
See	Inselsee	Seeteil Güstrow	2015	Plötze	< 2	
See	Kummerower See	Salem	2017	Fluss- barsch	3,8	PFHXS ²
See	Müritz	Außenmüritz	2021	Plötze	1,5	PFOS ¹
See	Rödliner See	Zentralteil	2014	Brassen	< 2	
See	Schweriner See	Außensee	2021	Fluss- barsch	4,7	PFOS ¹ +PFDA ³
See	Tollensesee	Neubranden- burg	2019	Fluss- barsch	1,7	PFOS ¹
Küstenge- wässer	Greifswalder Bodden	Daenische Wiek	2016	Fluss- barsch	2,2	PFOS ¹
Küstenge- wässer	Kleines Haff	Ueckermuen- de	2014	Fluss- barsch	5,7	PFOS ¹
Küstenge- wässer	Kubitzer Bodden	Fahrwasser	2019	Fluss- barsch	< 1,0-5,0	
Küstenge- wässer	Saaler Bodden	Saal	2021	Brassen	< 1,0-5,0	
Küstenge- wässer	Unterwarnow	Kabutzenhof	2020	Brassen	1,4	PFOS ¹
Küstenge- wässer	Wismarbucht	Walfisch	2015	Aal- mutter	2,2	PFOS ¹

¹ PFOS: Perfluoroktansulfonsäure

² PFHXS: Perfluorhexansulfonsäure

³ PFDA: Perfluordekansäure

Die Umweltqualitätsnorm für Fische von 9,1 Mikrogramm pro Kilogramm Frischgewicht wurde bei den Messungen seit 2014 kein einziges Mal überschritten

Im Ergebnis der PFAS-Untersuchungen im Grundwasser waren von über 4 800 Messwerten des Monitorings 2020/2021 im Landesmessnetz Grundwasser-Beschaffenheit nur zwei Werte an einer Messstelle knapp über der Bestimmungsgrenze, alle anderen darunter.

Messstellenname	Datum der Beprobung	Parameter	Wert in
			Mikrogramm
			pro Liter
Demmin-	21. Oktober 2021	Perfluorheptansäure (PFHPA)	0,027
Meyenkrebs		Perfluorpentansäure (PFPA)	0,02

Auf den Bundeswehrliegenschaften Marinestützpunkt Rostock-Hohe Düne, Fliegerhorst Laage, Greifen-Kaserne Torgelow/Truppenübungsplatz Jägerbrück und der ehemaligen Kommandantur Lübtheen erfolgt die systematische Untersuchung der Böden und des Grundwassers durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Über die Ergebnisse der zunächst orientierenden Untersuchungen werden die zuständigen kommunalen Bodenschutzbehörden informiert. Der Landesregierung liegen noch keine Messwerte vor.

3. Welche gesundheitlichen Gefahren durch eine Belastung mit PFAS bestehen konkret für Mensch und Umwelt?

Perfluorierte Alkylsubstanzen werden vom Menschen hauptsächlich über Lebensmittel aufgenommen. Der Konsum von kontaminiertem Trinkwasser führt meist zu erhöhten Belastungen im Menschen.

Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroctansäure (PFOA) verbleiben nach der Aufnahme lange im menschlichen Organismus. Die Anreicherung erfolgt nicht im Fettgewebe, sondern in Organen (zum Beispiel in der Leber) und Blutproteinen. Beide Stoffe besitzen im Tierversuch lebertoxische, krebserregende und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften. Babys nehmen die Substanzen sowohl über die Plazenta, als auch später über die Muttermilch auf. (Quelle: Umweltbundesamt zu PFAS, https://www.umweltbundesamt.de/tags/pfas) Die Landesregierung verweist auf die Themenseite "Was sind PFAS?" der Homepage des UBA und dem dazugehörigen "PFC-Portal Mensch Umwelt" (siehe: https://www.umweltbundesamt.de/pfc-portal-mensch-umwelt), in dem ausführlich die vorliegenden Erkenntnisse, Daten und Untersuchungsergebnisse zu den Gefahren durch eine Belastung mit PFAS für Mensch und Umwelt dargestellt werden, sowie auf den "Bericht zu perfluorierten Verbindungen; Reduzierung/Vermeidung, Regulierung und Grenzwerte, einheitliche Analyse- und Messverfahren für fluororganische Verbindungen" (2017) des damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, und Reaktorsicherheit (https://www.umweltministerkonferenz.de/ Bau umlbeschluesse/umlaufBericht2017_19.pdf) und den "Leitfaden zur PFAS-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials" Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (https://www.labo-deutschland.de/documents/pfas_leitfaden_bf.pdf.)

4. Wurde die Bevölkerung an den betroffenen Standorten über das Vorkommen von PFAS in der unmittelbaren Natur und/oder im Trinkwasser informiert?
Wenn nicht, warum nicht?

Da die PFAS kein Parameter der gültigen Trinkwasserverordnung sind, wurden keine Befunde respektive Vorkommen erhoben beziehungsweise festgestellt. Insofern erfolgte bisher keine Information an die Bevölkerung in Bezug auf Trinkwasser. Derzeit findet der parlamentarische Prozess zur Novellierung der Trinkwasserverordnung auf Bundesebene statt, die bisherigen Drucksachen nehmen PFAS als Parameter neu auf.

Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist.

Wenn zum Beispiel anhand der Untersuchungsergebnisse vom Boden ausgehende Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit festgestellt werden, sind entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen zu veranlassen. Diese bodenschutzrechtlich durchzusetzenden Maßnahmen schließen die unmittelbare Information aller Betroffenen hierüber mit ein. Eine rechtliche Verpflichtung zur aktiven und systematischen Unterrichtung der Öffentlichkeit ergibt sich des Weiteren aus § 10 Absatz 1 UIG zumindest für die in § 10 Absatz 2 UIG aufgeführten Umweltinformationen.

Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit können auch durch Veröffentlichungen im Internet beziehungsweise entsprechende Hinweise hierauf erfüllt werden. Davon nicht erfasste Umweltinformationen können auf Antrag zugänglich gemacht werden.

Die Ergebnisse der Gewässerüberwachung (Fischuntersuchungen 2013 – 2017, PFAS-Untersuchungen ab 2014) des LUNG für die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) zur Überprüfung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen wurden als Bericht zur Gewässergüte vom LUNG veröffentlicht: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bzg_wrrl-monitoring_schadstoffe_fische_2013-2017_lung_2018-4.pdf. Die ermittelten Konzentrationen liegen unterhalb der Umweltqualitätsnorm (9,1 Mikrogramm pro Kilogramm Frischgewicht).

5. An welchen Industriestandorten in Mecklenburg-Vorpommern wird PFAS derzeit eingesetzt?

Der Landesregierung sind für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlagen keine PFAS emittierenden Industrieanlagen bekannt. Des Weiteren liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zum Einsatz von PFAS in Unternehmen und Betrieben vor.

6. Welche Sanierungskonzepte sind in den nächsten Jahren geplant, um PFAS aus der Umwelt und dem Trinkwasser zu entfernen? Wer trägt dazu die Kosten?

Da PFAS nach der gültigen Trinkwasserversorgung keine untersuchungspflichtigen Chemikalien sind, erfolgten keine Feststellungen oder Sanierungskonzepte im Trinkwasser.

Sofern festgestellt wird, dass PFAS-Belastungen in Böden dauerhafte Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorrufen, sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern auf jeweils eigene Kosten zu sanieren.

Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Bei der Erfüllung dieser boden- und altlastenbezogenen Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten.